presserat

Fotomontage

Chef einer Tankstellenkette wird Zapf-Pistole an den Kopf gesetzt

Eine Boulevardzeitung blockt in ihre Schlagzeile „Gnadenlos – Benzin wieder 4 Pf rauf!“ das Foto des Vorstandsvorsitzenden einer Tankstellenkette ein. Das Foto ist montiert: Auf die Schläfe des Mannes ist ein Zapfventil gerichtet. Die PR-Abteilung des Konzerns ruft den Deutschen Presserat an. Die allgemein gebräuchlichere und somit bekanntere Ausdrucksweise „Zapf-Pistole“ solle die Assoziation erwecken, dem Vorstandsvorsitzenden werde eine Pistole an den Kopf gesetzt. Mit dieser Fotomontage, die konnotativ einen Aufruf zur Gewalt gegen die Person des Betroffenen enthalte, werde dessen Menschenwürde verletzt und damit gegen Ziffer 1 des Pressekodex verstoßen. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Meinung, die „Zapf-Pistole“ stelle nur das Symbol für die Benzinpreiserhöhung dar. Damit solle nichts weiter zum Ausdruck gebracht werden, als dass das immer teurer werdende Benzin beim Tanken durch dieses Instrument laufe. Eine Herabsetzung des Vorstandsvorsitzenden sei damit nicht verbunden. Da der Konzernchef allerdings verantwortlich für die ständige Preiserhöhung sei, sei insoweit das Symbol auch in bezug auf seine Person angebracht. Im übrigen sei die Beschwerdeführerin erst durch eine Drittveröffentlichung in einer anderen Zeitung der Idee verfallen, hier solle gezeigt werden, dass der Vorstandsvorsitzende der Tankstellenkette sich erschießen sollte. Diese Schlussfolgerung sei abwegig und nicht nachvollziehbar. (2000)

Der Presserat legt seiner Prüfung der Veröffentlichung Ziffer 1 des Pressekodex zu Grunde. Danach ist die Wahrung der Menschenwürde eines der obersten Gebote der Presse. Auch wenn es sich bei der vorliegenden Montage um eine eher geschmacklose Idee handelt, wird mit ihr jedoch noch nicht die Grenze zur presseethischen Unzulässigkeit überschritten. Der Vorstandsvorsitzende und damit Repräsentant des genannten Unternehmens muss sich nach Auffassung des Gremiums eine scharfe kritische Würdigung seiner Aktivitäten in der Presse gefallen lassen. Eine Herabwürdigung seiner Person zu einem Objekt bzw. zu einem bloßen Mittel kann in der Veröffentlichung nicht erkannt werden. Insbesondere enthält sie keinen nachvollziehbaren Aufruf zur Gewalt gegen die Person des Betroffenen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass das Bild bei einzelnen Leserinnen und Lesern die Vorstellung einer Selbsttötungsfigur auslösen kann. Die Gefahr einer solchen Interpretation kann aber für den Presserat nicht ausreichen, um hierin einen Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze zu sehen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 176/00)

Aktenzeichen:B 176/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet